



**61. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplan Nr. 146 „Nördlich der Sater Landstraße“**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Grundzüge der Planung

1. Geltungsbereich der Plangebiete

Die Gebiete der 61. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 146 „Nördlich der Sater Landstraße“ liegen im Gemeindeteil Strücklingen zwischen der Ortslage im Westen und dem Gewerbestandort am Vottjeweg im Osten. Der Bebauungsplan wird im Süden durch die Sater Landstraße, im Osten durch den Vottjeweg und im Westen durch einen Graben und die parallel verlaufende Eisenbahnlinie Sedelsberg-Ocholt begrenzt.

Das Gebiet der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschränkt sich auf Teilflächen im südwestlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 146 angrenzend zur Sater Landstraße.

Die genaue Lage und die Abgrenzung der Plangebiete ergeben sich aus der jeweiligen Planzeichnung.

2. Planungsanlass und Ziele

Mit den Bebauungsplänen Nr. 43, 90, 97, 116 und 128 wurde der Gewerbestandort im Osten von Strücklingen beidseitig des Vottjewege und der Sater Landstraße entwickelt und kontinuierlich erweitert. Die damit ausgewiesenen Gewerbeflächen sind vollständig vergeben und bebaut.

Der Bebauungsplan Nr. 146 mit einer Größe von ca. 2,35 ha schließt südwestlich an den bestehenden Gewerbestandort an bzw. bezieht im Osten und Nordosten bisher nicht überbaubare bzw. mit einem Pflanz- oder Erhaltungsgebot belegte Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 97 mit ein (s. Anlage 1).

Die noch unbeplanten Teilflächen waren bislang Teil einer landwirtschaftlichen Hofstelle und sind im östlichen Bereich mit entsprechenden Gebäuden bebaut. Die Hofstelle wurde jedoch aufgegeben. Der Gebäudebestand steht derzeit leer.

Die Flächen sind, einen Grünstreifen entlang der Sater Landstraße ausgenommen, im Flächennutzungsplan der Gemeinde bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Sie sollen daher für dringend benötigte Erweiterungen von am Gewerbestandort ansässigen und für die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe genutzt werden.

Bei den noch unbeplanten Teilflächen handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Für die geplante gewerbliche Nutzung ist somit die

Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Soweit der Flächennutzungsplan von der geplanten Festsetzung eines Gewerbegebietes abweicht, erfolgt zu dessen Vorbereitung auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes (61. Änderung).

3. Bestehende Nutzungen und Rahmenbedingungen

Ziele der Raumordnung (LROP und RROP)

Die Niedersächsische Landesregierung hat das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017) fortgeschrieben. Die Änderungsverordnung ist mit Bekanntmachung vom 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521) in Kraft getreten. Im LROP 2022 ist das Plangebiet ohne besondere Darstellung.

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2005) des Landkreises Cloppenburg ist das Plangebiet, wie fast das gesamte Gemeindegebiet, als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt. Vorsorgegebiete haben nicht den grundsätzlichen Ausschluss entgegenstehender Nutzungsarten zur Folge.

Das Plangebiet ist zudem Teil der naturräumlichen Landschaftseinheit des Niederungsbereiches entlang der Sagter Ems, welche in ca. 450 m Entfernung westlich die Ortslage von Strücklingen durchquert.

Die angrenzend verlaufende Sater Landstraße ist als regional bedeutsamer Fahrradweg dargestellt.

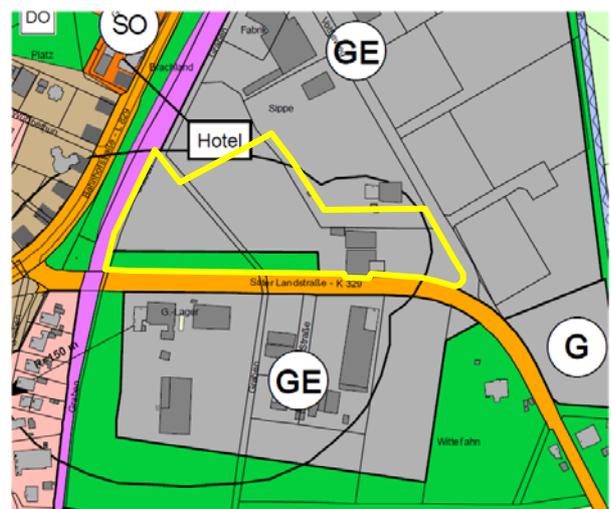
Darstellungen im Flächennutzungsplan

Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Saterland ist das Plangebiet, einen Grünstreifen entlang der Sater Landstraße im Südwesten angenommen, als Gewerbegebiet dargestellt. Im südwestlichen Bereich sollte entlang der Sater Landstraße zur südlich der Straße gelegenen landwirtschaftlichen Hofstelle ein Grünstreifen als Puffer verbleiben.

Eine erste Ermittlung der zu erwartenden Geruchsimmisionssituation hat jedoch ergeben, dass die Immissionswerte für ein Gewerbegebiet auch in diesem Bereich im Wesentlichen eingehalten bzw. nur geringfügig überschritten werden (s.a. Punkt 5).

Im Parallelverfahren soll daher für die entlang der Sater Landstraße dargestellte Grünfläche auch der Flächennutzungsplan durch Darstellung einer gewerblichen Baufläche geändert werden (61. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Der östlich, südlich und nordöstlich bestehenden Gewerbeflächen sind als gewerbliche Baufläche oder weitergehend als Gewerbegebiet dargestellt. Die Sater Landstraße (ehem. K 329) ist als örtliche bzw. überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.



Bestehende Nutzungsstruktur und planungsrechtliche Einordnung (Anlage 1)

Das Plangebiet ist im östlichen Bereich mit den Gebäuden und Anlagen einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut, welche von Hofgehölzen umgeben ist. Die Hofstelle wurde aufgegeben und steht derzeit leer. Die Flächen westlich und östlich der Hofstelle werden landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Im westlichen Bereich wird das Gebiet von einem Graben, ein Gewässer III. Ordnung, durchquert. Im Westen begrenzt ein weiterer Graben das Plangebiet, zu dem parallel die Eisenbahnlinie Sedelsberg-Ocholt und die Bahnhofstraße verlaufen. Daran schließt sich nach Westen und Südwesten die Ortslage von Strücklingen an.

Der nordöstliche Randbereich ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 97, welcher ein Gewerbegebiet ausweist und die Flächen, aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen, zum Teil mit einem Anpflanz- bzw. Erhaltungsgebot belegt. Bei den nordwestlich der ehemaligen Hofstelle gelegenen Gehölzen handelt es sich zudem abschnittsweise um eine nach § 30 BNatSchG geschützte Wallhecke (s. Anlage 1).

Die östlich und nordöstlich angrenzenden Gewerbeflächen sind bereits vollständig in gewerblicher Nutzung (Kfz-Betrieb, Maschinenbau, Agrarhandel, Tischlerei etc.).

Südlich angrenzend verläuft die Sater Landstraße (ehem. K 329), die an ihrer Nordseite von einem Straßengraben begleitet wird. Die Straße wurde mit Umsetzung der östlichen Entlastungsstraße im Jahr 2020 bis zur östlichen Gemeindegrenze zu einer Gemeindestraße abgestuft.

Südlich der Sater Landstraße grenzt der Bebauungsplan Nr. 90 an, welcher ebenfalls ein Gewerbegebiet festsetzt. Der Bereich ist mit einem Betrieb für Rohrleitungsbau bebaut, welcher sich in das Plangebiet hinein erweitern möchte.

Westlich des Betriebsgrundstückes grenzen ein landwirtschaftlicher Betrieb und im Übrigen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

4. Erschließung und Versorgung

Verkehrerschließung

Die Hapterschließung des Plangebietes erfolgt von Süden über die Sater Landstraße. Teilweise sollen die Flächen im Plangebiet auch der Erweiterung von am Vottjeweg bereits ansässigen Betrieben dienen, für die daher eine Erschließung von Osten über den Vottjeweg und die bereits bestehenden Gewerbegrundstücke möglich ist.

Gewässer III. Ordnung

Das Plangebiet wird im westlichen Bereich von einem Graben durchquert. Westlich angrenzend befindet sich ein weiterer Graben. Entlang dieser Gewässer ist ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 m, gemessen von der oberen Böschungskante, nachrichtlich übernommen. Diese Randstreifen unterliegen den Nutzungsbeschränkungen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Laut Satzung der Friesoyther Wasseracht ist entlang von Gewässern III. Ordnung die Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 5 m von der oberen Uferkante unzulässig. Um die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu gewährleisten, ist der Gewässerrandstreifen grundsätzlich von jeglichen Einzäunungen, Bodenablagerungen oder Anpflanzungen freizuhalten.

Oberflächenentwässerung

Bei der Oberflächenentwässerung sollen Auswirkungen der zu erwartenden Flächenversiegelung auf den Grundwasserstand möglichst geringgehalten sowie eine Verschärfung der Abflusssituation vermieden werden. Im Plangebiet ist jedoch das Maß der möglichen Versiegelung entsprechend dem vorhandenen Bbauungsbedarf mit einer GRZ von 0,8 sehr hoch. Zudem haben Erfahrungen in den benachbarten Gebieten gezeigt, dass aufgrund des hohen Grundwasserstandes eine Versickerung des anfallenden Regenwassers auf den Grundstücken nicht möglich ist.

Für den vorliegenden Siedlungsbereich wurde daher im Bereich des Bollinger Kanals nordöstlich des Plangebietes ein Regenrückhaltebecken geschaffen, in welches die bestehenden Gewerbeflächen entwässern. Die Zuleitung erfolgt u.a. über den das Plangebiet querenden Graben bzw. einen Entwässerungskanal im Bereich der Straße „Vottjeweg“. Bei der Berechnung des erforderlichen Stauvolumens fand auch der gesamte Bereich des vorliegenden Plangebietes auf Grundlage der überwiegend bestehenden Darstellung als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan bereits Berücksichtigung (s. Anlage 2).

Durch die Rückhaltung und gedrosselte Ableitung des auf den zukünftig versiegelten Flächen anfallenden Oberflächenwassers können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser somit vermieden werden.

Für die vorgesehenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der jeweilig zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Für die teilweise geplante Aufhebung des Grabens ist ein entsprechendes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Technische Ver- und Entsorgung

Die übrigen Fragen der technischen Ver- und Entsorgung werden im weiteren Verfahren geklärt.

5. Umweltsituation und Auswirkungen der Planung

Immissionssituation

Bestehende Gewerbelärmsituation

Südlich, östlich und nördlich des Plangebietes wurden mit den Bebauungsplänen Nr. 43, 90, 97, 116 und 128 die Flächen beidseitig der Sater Landstraße und des Vottjeweges als Gewerbegebiet und eingeschränktes Industriegebiet überplant, wobei eine Festlegung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln (FBS-Pegel) bzw. Emissionskontingenten (L_{EK}) im Bebauungsplan Nr. 43 nicht erfolgte. Bei den weiteren Bebauungsplänen wurden zur Berücksichtigung der im Umfeld des Gewerbestandortes im Außenbereich bzw. in festgesetzten Wohn- und Mischgebieten vorhandenen Wohngebäude sowie der z.T. am Gewerbestandort vorhandenen Betriebswohnungen jedoch Lärmgutachten erstellt, um auf den jeweils neu ausgewiesenen Gewerbeflächen die möglichen Schallkontingente zu ermitteln. Diese wurden dann in den Bebauungsplänen (Nr. 90, 97, 116 und 128) entsprechend festgesetzt.

Nach den Ermittlungen zum jüngsten Bebauungsplan Nr. 128 werden die jeweiligen Orientierungswerte an einigen maßgeblichen Immissionsorten nordwestlich bzw. östlich

des Gewerbestandortes bereits ausgeschöpft. Dies galt auch im Bereich des ehemaligen Wohnhauses (Hofstelle) im vorliegenden Plangebiet.

Die vorliegende Planung stellt eine Erweiterung des bestehenden Gewerbestandortes dar. Durch die Überplanung als Gewerbegebiet entfällt der bisher im Gebiet berücksichtigte Immissionsort. Im Übrigen hat die Gemeinde ein neues Lärmgutachten in Auftrag gegeben, um zu ermitteln, welche zusätzlichen gewerblichen Geräuschimmissionen durch das Plangebiet verursacht werden dürfen, ohne dass es zu Konflikten in Bezug auf Geräuschimmissionen an der umliegend vorhandenen Wohnbebauung kommt. Die Ergebnisse fließen in das weitere Verfahren mit ein.

Geruchsimmissionen

Südlich des Plangebietes befindet sich an der Sater Landstraße eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Rinderhaltung. Weitere südlich und östlich gelegene Betriebe halten bereits Abstände von ca. 450 m bzw. 600 m ein.

Die Gemeinde hat daher durch die Landwirtschaftskammer (LWK) Niedersachsen die im Plangebiet zu erwartende Geruchssituation nach Anhang 7 der TA Luft 2021 prüfen lassen. Für Gewerbegebiete gilt nach der TA Luft ein Immissionswert (IW) von 0,15 (erkennbarer Geruch an bis zu 15 % der Jahresstunden).

Nach den Ermittlungen der LWK gehen nur von dem südlich an der Sater Landstraße gelegenen Betrieb für das Plangebiet relevante Immissionen aus.

Im Ergebnis liegen im überwiegenden Bereich des Plangebietes Belastungen von einer Geruchseinheit an bis zu 5 bis 15 % der Jahresstunden (Immissionswerte IW = 0,05 bis 0,15) und damit Werte vor, die den Richtwert für ein Gewerbegebiet einhalten. Auf Teilflächen am südlichen Rand des Plangebietes werden höhere Immissionswerte von 0,16-0,17 erreicht (Raster s. Anlage 3).

Gemäß Anhang 7 der TA Luft bezieht sich der Immissionswert von 0,15 auf Wohnnutzungen in einem Gewerbegebiet (beispielsweise eines Betriebsinhabers). Wohnnutzungen sollen im vorliegenden Plangebiet jedoch nicht entstehen und werden ausgeschlossen.

Auch Beschäftigte eines anderen Betriebes sind Nachbarn mit einem Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen. Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer (ggf. auch der Tätigkeitsart) benachbarter Arbeitnehmer können nach der TA Luft höhere Immissionen zumutbar sein, wobei in der Regel eine Geruchshäufigkeit von IW = 0,25 nicht überschritten werden soll. Dieser Wert wird nach den Ermittlungen der LWK im gesamten Gebiet deutlich unterschritten.

Bei der Bauleitplanung sind auch mögliche Betriebsentwicklungen der landwirtschaftlichen Betriebe zu beachten. Eine Ausweitung der Tierhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes wird jedoch bereits durch das unmittelbar angrenzende Gewerbegebiet (B.-Plan Nr. 90) und die sich westlich anschließende Ortslage mit dort ausgewiesenen Wohngebieten begrenzt.

Die im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehenden Maschinengeräusche sowie zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle sind denkbar und lassen sich auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden.

Sie sind von den künftig im Gebiet arbeitenden Menschen im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Bahnlinie Sedelsberg-Ocholt

Westlich des Plangebietes verläuft die Eisenbahntrasse Sedelsberg-Ocholt. Täglich und ausschließlich tagsüber verkehrt in der Regel einmal ein Güterzugpaar. Zudem wird die Bahnstrecke unregelmäßig, insbesondere an Wochenenden, durch die Museumseisenbahn Ammerland Barßel Saterland (MABS) befahren. Am Wochenende wird die Strecke jedoch nicht für den Güterverkehr genutzt.

Die Bahnstrecke quert das Gemeindegebiet, u.a. im Bereich der Ortslagen. Dadurch grenzen in weiten Teilen, auch im vorliegenden Siedlungsbereich, ausgewiesene Baugebiete und vorhandene Wohngebäude unmittelbar an die Bahntrasse an.

Im Rahmen anderer Bauleitplanverfahren in der Nachbarschaft dieser Bahntrasse wurde ein Lärmimmissionsgutachten erstellt, welches die gleiche Frequentierung der Strecke (ein Güterzug täglich) zugrunde legt.

Diese Untersuchung ermittelte auf Grundlage der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen¹ in einem Abstand von ca. 10 m zur Bahnstrecke einen Beurteilungspegel von tags 46 dB(A) und damit eine deutliche Unterschreitung des Orientierungswertes der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für ein Gewerbegebiet von 65 dB(A) tags. Nachts findet kein Verkehr auf der Bahnlinie statt.

Die westliche Baugrenze wird im Bereich des geplanten Gewerbegebietes mit einem größeren Abstand von ca. 17 m zum Bahngleis festgesetzt. Zudem sollen die Flächen im Plangebiet rein gewerblich genutzt werden. Lärmschutzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Sonstige Verkehrsimmissionen

Die Sater Landstraße (ehem. K 329) wurde mit Umsetzung der östlichen Entlastungsstraße (K 318) aufgrund der damit geringeren Verkehrsbedeutung zu einer Gemeindestraße abgestuft. Die Kreisstraße 318 „Am Ostermoor“ verläuft als nächstgelegene Hauptverkehrsstraße ca. 450 m nordöstlich des Plangebietes.

Aufgrund dieser Entfernung und der Abschirmung durch den vorhandenen Gewerbestandort sind unzumutbare Beeinträchtigungen im Plangebiet durch Verkehrslärm nicht zu erwarten.

Sonstige Immissionen

Im Umfeld des Plangebietes sind keine sonstigen Anlagen (z.B. Sportanlagen) vorhanden, deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind. Es sind im Plangebiet daher keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

¹ VkBli. 1983, S. 307 ff. Die Richtlinie bildete die Grundlage für die spätere Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), sie enthielt Immissionsgrenzwerte (IGW) für die Lärmvorsorge, jedoch noch keine IGW für die Lärmsanierung.

Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist im östlichen Bereich mit den Gebäuden und Anlagen einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut. Im westlichen Bereich wird das Gebiet von einem Graben durchquert, welcher als offener Wasserzug erhalten bleiben soll.

Die übrigen Flächen im Plangebiet werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und sollen mit der vorliegenden Planung in überwiegend bebaute Fläche umgewandelt werden. Zudem werden bislang festgesetzte Gehölzstreifen (Bebauungsplan Nr. 97) und ein Wallheckenabschnitt aufgrund der Lage zwischen den Gewerbeflächen überplant. Mit der Planung werden daher Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Am östlichen Rand des Plangebietes vorhandene Einzelbäume sollen dagegen als zu erhalten festgesetzt werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird eine detaillierte Biotoptypenkartierung erstellt und eine Eingriffsbilanz nach der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2013) durchgeführt.

Die verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft sollen außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

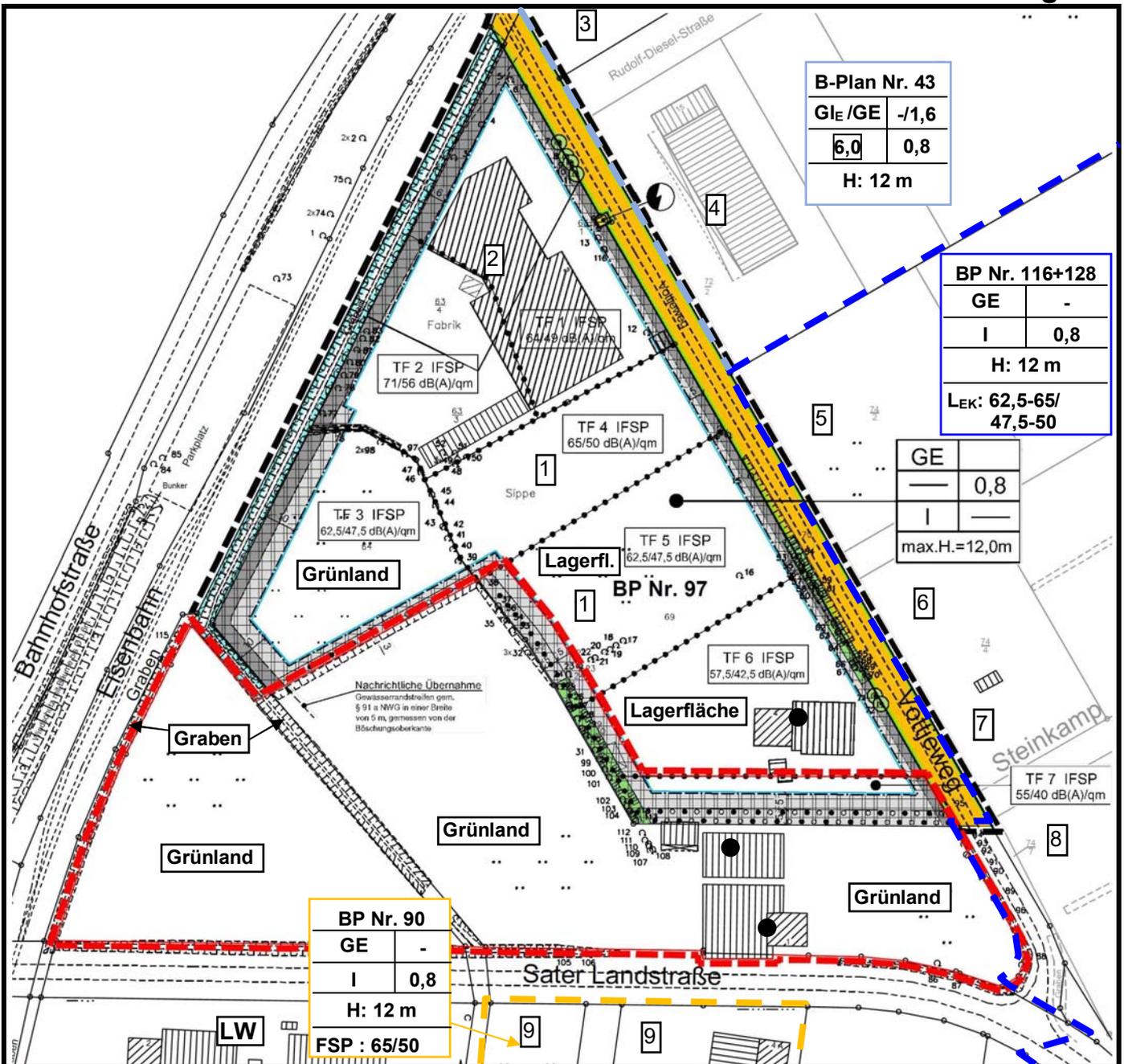
Ob und in welchem Umfang für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange faunistische Kartierungen, z.B. der Artengruppe der Vögel oder Fledermäuse, erforderlich sind, wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens mit der Naturschutzbehörde geklärt.

6. Weiteres Verfahren

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden unterrichtet und im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung wird der Umfang und Detaillierungsgrad der im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Umweltprüfung abgestimmt. Anschließend erfolgt die Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.

Folgende Untersuchungen und Fachbeiträge sind vorgesehen bzw. liegen bereits vor:

- Nutzungsstruktur und Festsetzungen der umliegenden Bebauungspläne (Anlage 1)
- Oberflächenentwässerung (Anlage 2)
- Geruchsermittlung (Raster Anlage 3, vollständiges Gutachten wird im weiteren Verfahren ergänzt)
- Schalltechnisches Gutachten zum Gewerbelärm (wird im weiteren Verfahren ergänzt)
- Naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung (wird im weiteren Verfahren ergänzt)
- Biotoptypenkartierung (wird im weiteren Verfahren ergänzt)



Legende:

- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 146
- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 43
- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 90
- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 97
- Geltungsbereich Bebauungspläne Nr. 116 + 128
- LW** Landwirtschaftlicher Betrieb
- Leerstand

- 1 Kfz-Werkstatt
- 2 Maschinenbau
- 3 Elektro
- 4 Air-Konzept
- 5 Rohrleitungsbau
- 6 Bauelemente/Werkzeug
- 7 Tischlerei
- 8 Bauunternehmen/Zimmerei
- 9 Rohrsysteme

Festsetzungen in den Bebauungsplänen:

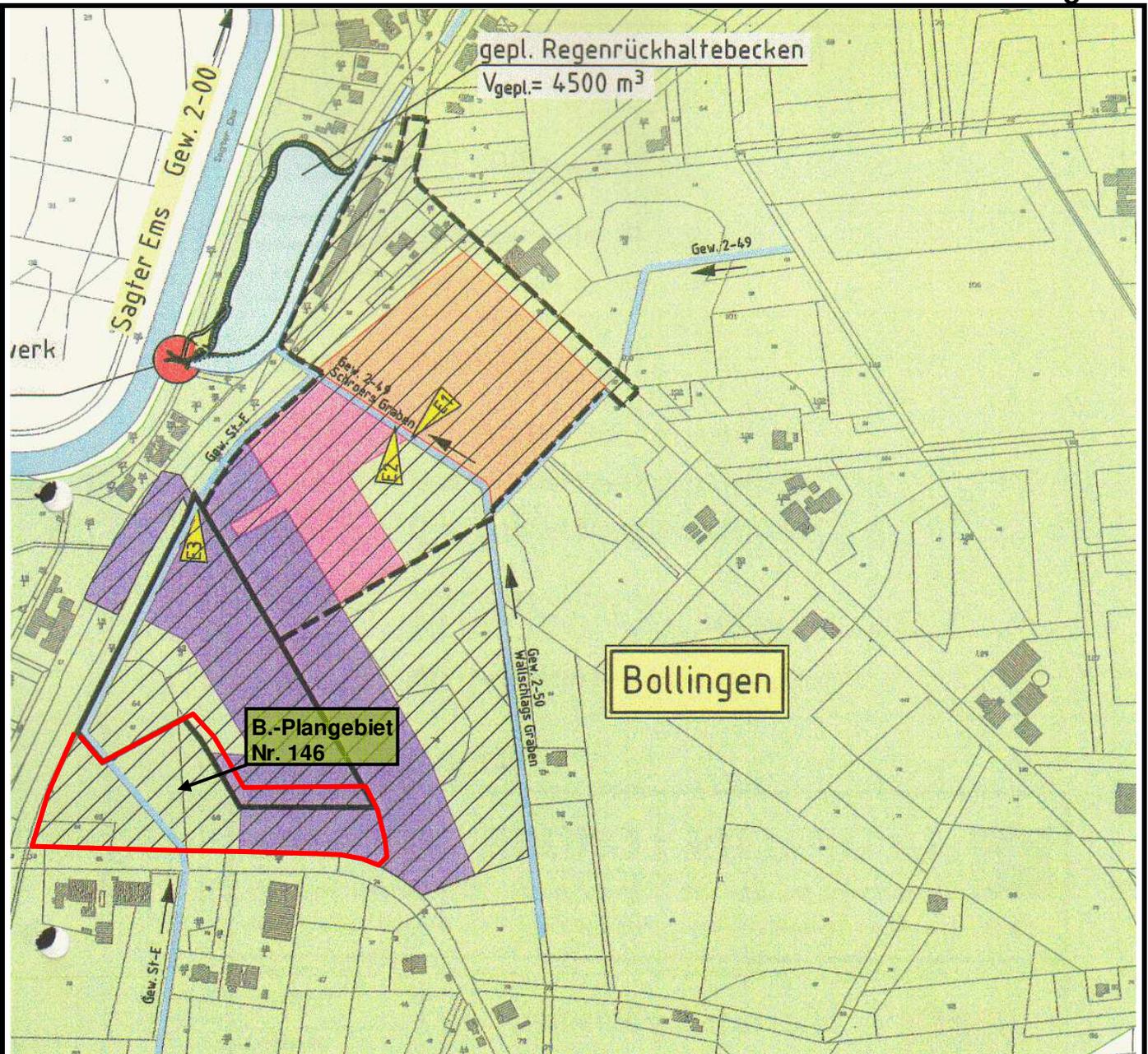
- GE/GI_E Gewerbe-/eingeschränktes Industriegebiet
- 0,8 Grundflächenzahl
- 1,6 Geschossflächenzahl
- 6,0 Baumassenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse
- H maximale Gebäudehöhe
- (I)FSP/ (immissionswirksame) flächenbezogene Schalleistungspegel /Emissionskontingente in dB(A)/qm tags/nachts
- L_{EK} Flächen zum Anpflanzen bzw. Erhalten von Bäumen und Sträuchern
- Wallhecke

Gemeinde Saterland

**Anlage 1
der Begründung zum
Bebauungsplan
Nr. 146**

**Bestehende
Nutzungsstruktur und
Festsetzungen der
umliegenden
Bebauungspläne**

M 1: 2.000



Zeichenerklärung:

-  B-Plangebiet Nr. 97
-  B-Plangebiet Nr. 43
-  Einleitungsstellen
-  Einzugsgebiet Einleitungsstelle E1
-  Einzugsgebiet Einleitungsstelle E2
-  Einzugsgebiet Einleitungsstelle E3
-  natürliches Einzugsgebiet des vorh. Schöpfwerkes Bollingen rd. 413 ha
-  RRB-zugeordnete Baugebietsflächen

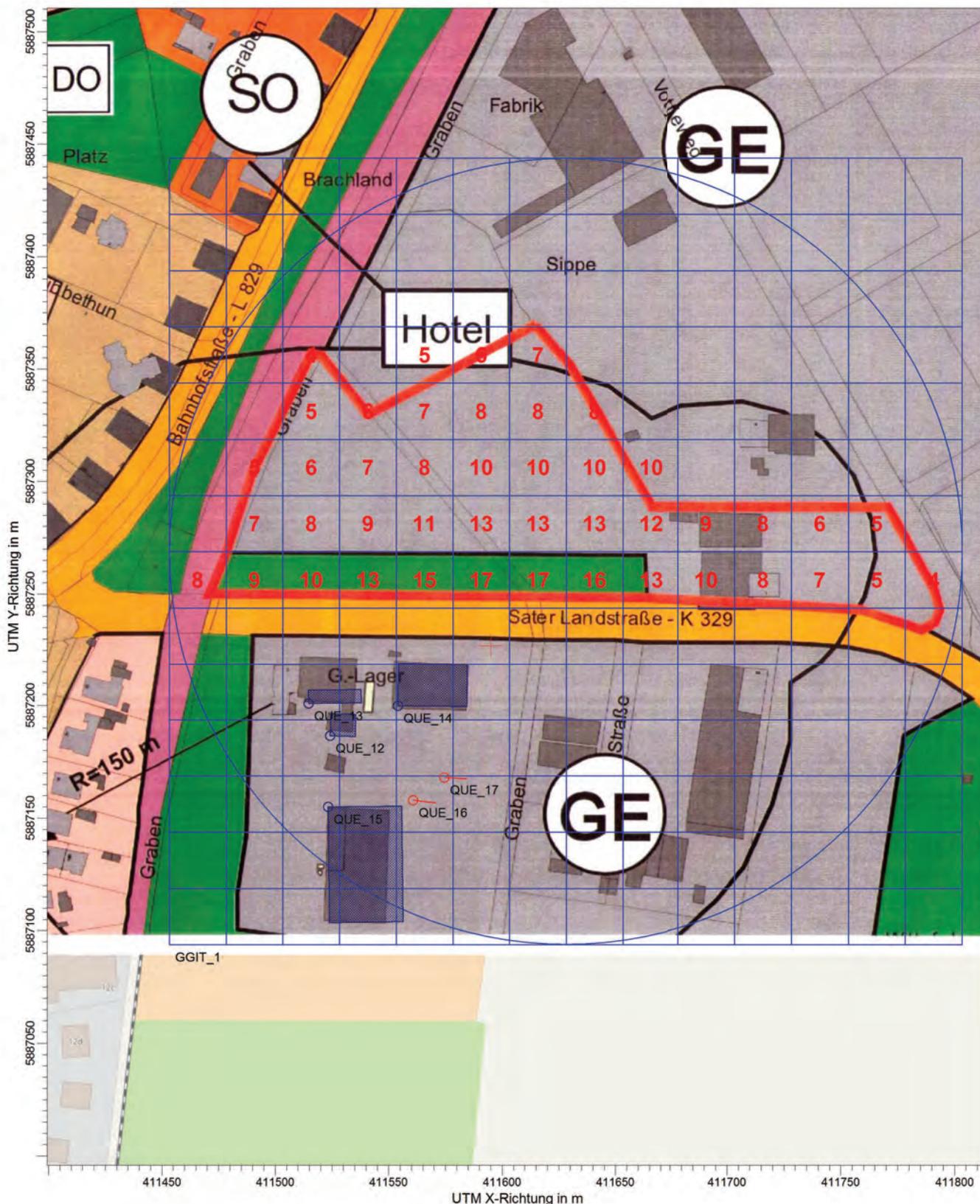
Gemeinde Saterland

**Anlage 2
der Begründung zum
Bebauungsplan
Nr. 146**

**Auszug aus den
Antragsunterlagen vom
17.08.2006**

- unmaßstäblich -

PROJEKT-TITEL:
Gemeinde Saterland Saterlandstrasselst2-G



BEMERKUNGEN:
Raster Sater Landstrasse

STOFF: ODOR_MOD		FIRMENNAME: LWK Niedersachsen	
MAX: 17,4	EINHEITEN:	BEARBEITER: Dr. Günter Kuhnt	
QUELLEN: 17		MASSTAB: 1:1.750 0 0,05 km	
AUSGABE-TYP: ODOR_MOD ASW	DATUM: 27.02.2023	PROJEKT-NR.:	